



Liebe Besucherinnen und Besucher des Wormser Domes

Wir freuen uns, dass Sie am Wormser Dom St. Peter interessiert sind und dieses Kirchengebäude besuchen und besichtigen wollen. Hierbei sind allerdings einige wenige Regelungen zu beachten, auf die wir Sie hiermit hinweisen möchten. Diese Domordnung dient im Sinne einer Hausordnung dazu, Ihnen den Besuch unseres Doms so angenehm wie möglich zu machen.

Die Domordnung ist für alle Besucherinnen und Besucher verbindlich. Mit dem Betreten von Domplatz und Domgebäude erkennen Sie unsere Regelungen sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit getroffenen Anordnungen an.

Wormser Dom St. Peter - Domordnung -

Der Dom als Ort der Feier des Gottesdienstes

- (1) Der Dom ist ein Gotteshaus. Er dient dem Gottesdienst, dem persönlichen Gebet und der Besinnung. Daneben steht er grundsätzlich allen Interessierten offen. Daher sind alle Besucher*innen gehalten, sich der Würde des Doms angemessen zu verhalten. Lautes Sprechen, Umherrennen usw. sind zu unterlassen.
- (2) Liturgische Veranstaltungen genießen stets Vorrang. Während der Gottesdienste ist eine Besichtigung nicht erlaubt.
- (3) Während der Gottesdienste üben die Domschweizer bzw. die Ordner das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Dombesucherinnen und -besucher

- (1) Der Dom steht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen. Eltern oder sonstige erwachsene Begleitpersonen sind beim Besuch mit minderjährigen Kindern von ihrer Aufsichtspflicht nicht entbunden.
- (2) Alle gesperrten Bereiche des Domes - insbesondere die Altarräume - sind für eine Besichtigung nicht zugänglich. Ausnahmen müssen eigens autorisiert sein.
- (3) Mobile Fernsprengeräte sind auf „lautlos“ zu stellen; das Telefonieren ist nicht gestattet.
- (4) Die Besucher sollen eine der Würde des Doms angemessene Bekleidung tragen.
- (5) Essen und Trinken ist im Dom untersagt.
- (6) Im gesamten Domgebäude besteht ein vollständiges Rauchverbot.

Eintrittspreise und Öffnungszeiten

- (1) Der Besuch des Doms ist unentgeltlich.
- (2) Bei der Besichtigung der Saliergruft bitten wir um eine Spende.
- (3) Die Öffnungszeiten des Doms sind während der Sommerzeit von 9:00 bis 17:45 Uhr, während der Winterzeit von 10:00 bis 16:45 Uhr.
- (4) Bei Überfüllung oder aus besonderem Anlass (z.B. gottesdienstliche Feiern, Konzerte etc.) kann der Dom ganz oder teilweise für die Besucherinnen und Besucher gesperrt werden.
- (5) Unter besonderen Umständen, etwa in Pandemiezeiten, können eigene Zugangsbeschränkungen gelten, an die sich dann alle zu halten haben.

Fotografieren und Filmen

- (1) Erlaubt ist das Fotografieren und Filmen für private Zwecke.
- (2) Das Fotografieren und Filmen für kommerzielle und wissenschaftliche Zwecke sowie im Rahmen der aktuellen Berichterstattung bedarf einer schriftlichen Genehmigung.

Fundgegenstände

Sollten verlorene Gegenstände im Dom aufgefunden werden, wird gebeten, diese bei den Dompföhrnern abzugeben.

Schriftenverteilung

Die Verteilung von Schriften jeglicher Art darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Propstes am Dom (einzuholen über das Dompfarramt) erfolgen.

Tiere

Tiere dürfen grundsätzlich nicht mit in den Dom genommen werden (ausgenommen Blinden- und Therapiehunde)

Domführungen

- (1) Führungen (entgeltlich oder unentgeltlich) dürfen nur von akkreditierten Domführer*innen durchgeführt werden. Eine Akkreditierung erhalten Sie über das Pfarramt der Katholischen Kirchengemeinde Dom St. Peter.
- (2) Akkreditiert werden kann nur, wer ausreichende fachliche und Sachkenntnisse nachweisen kann. Ggf. wird für die Ausbildung an die IG der Wormser Gästeführer verwiesen.
- (3) Die Gästeführer sind verantwortlich, dass die Mitglieder ihrer Gruppen sich im Dom als sakralem Ort angemessen verhalten und in angemessener Kleidung den Dom betreten; Tiere (ausgenommen Blinden- und Therapiehunde) dürfen nicht mitgeführt werden.
- (4) An die Anweisungen des Aufsichtspersonals des Domes (Dompföhrner) ist sich zu halten.
- (5) Als Gruppenführung zählen alle Personengruppen ab 5 Personen. Gruppen über 25 Personen dürfen nur mit einem Audio-Guide-System geführt werden, damit sich die gegenseitige Beeinträchtigung der Domführungen verringert und der Lautstärkepegel im Dom allgemein gedämpft wird.
- (6) Alle Gästeführer müssen ihre Kontaktdaten bei den Dompföhrnern hinterlegen (Akkreditierung) und sich durch eine entsprechende sichtbar am Textilband zu tragende Lizenz für die Domführungen ausweisen (s.u.).
- (7) Führungen durch funkelektronische Übermittlung von außerhalb des Gebäudes sind untersagt.
- (8) Für jede Gruppenführung im Dom (ab 5 Personen) wird eine Gebühr in Höhe von 10,-€ pro Gruppe erhoben. Die Gebühr dient zur Deckung der durch den touristischen Aufwand und die Offenhaltung des Domes verursachten Betriebskosten.

- (9) Die Gebühr kann unmittelbar im Dom am Kassenhäuschen der Dompförtner entrichtet werden.
- (10) Bei allen Gruppenführungen durch Gästeführer der IG Gästeführer in Worms, deren Führung über die Touristinfo Worms gebucht wurden, wird die Gebühr einmal jährlich über die Touristinfo Worms mit der Domgemeinde abgerechnet.
- (11) Gästeführer außerhalb der IG Gästeführer, die häufiger Domführungen anbieten, können eine personengebundene Jahreslizenz zum Preis von 150,- € erwerben, die zu beliebig vielen Führungen im Jahr berechtigt.

Geltungsbereich und Aufsichtspersonal

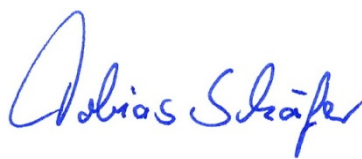
- (1) Zum Dom gehört auch das Domumfeld: der südliche Domplatz bis zur Treppenanlage Andreasstraße und der Kreuzgang-Bereich. Die Hausordnung gilt uneingeschränkt auch für diese Bereiche.
- (2) Den Anweisungen des von der Domgemeinde autorisierten Personals (Dompförtner, Domschweizer, Ordner und Domküster) ist zu folgen. Sie üben im Auftrag der Domgemeinde das Hausrecht für Dom und Domumfeld aus.
- (3) Werden die Domordnung oder die Anweisungen des Personals nicht befolgt, kann den betreffenden Personen der weitere Aufenthalt im Dom und im Domumfeld untersagt werden.

Worms, den 9. September 2021

Für den Verwaltungsrat der Domgemeinde St. Peter



Klaus Berg, Stellv. Vorsitzender



Tobias Schäfer, Propst